



# Stellungnahme

## zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

GermanZero e.V. – 15.März 2024

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat kürzlich einen Referentenentwurf zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes (KSpG) veröffentlicht. Das bisherige Gesetz war durch eine in der Vergangenheit liegende Antragsfrist (§2 alt) obsolet geworden, insofern ist die Novellierung grundsätzlich zu begrüßen. Ebenso ist die Transportverweigerung für CO<sub>2</sub> aus Kohleverstromung (§33 neu) ausdrücklich zu begrüßen. Die ansonsten undifferenzierte Ermöglichung des Einsatzes von Carbon Capture (§4 neu) ist jedoch zu kritisieren.

### Hintergrund

Nach dem sechsten Sachstandsbericht des IPCC ist Carbon Dioxide Removal (CDR) notwendiger Bestandteil von Szenarien, in denen die globale Erwärmung auf 1,5 °C bzw. unter 2 °C limitiert werden kann. Konkret sollen durch CDR „schwer zu vermeidende“ Restemissionen (engl. ‘hard-to-abate’ residual emissions) ausgeglichen werden. Eine Definition dieser ist im Bericht nicht gegeben, stattdessen werden die Sektoren, in denen diese entstehen, wie folgt gelistet: Landwirtschaft (CH<sub>4</sub>/N<sub>2</sub>O), Industrieprozesse, Flugverkehr, Schiffsverkehr.

Als Negativemissionslösungen gelten zunächst die Bewahrung und Wiederherstellung natürlicher Treibhausgassenken. Mit diesen soll langfristig ein Ausgleich für Emissionen bspw. der Landwirtschaft geschaffen werden, für die es nach heutigem Kenntnisstand keine anderweitige Lösung gibt. Als technische Senken werden dagegen Verfahren zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> und zur Verbringung in unterirdische Speicherstätten (Carbon Capture and Storage, CCS) bzw. zur Nutzung in geschlossenen Stoffkreisläufen (Carbon Capture and Utilization, CCU) bezeichnet.

## Einschätzung

Die Vermeidung von Emissionen ist außerhalb von Sektoren mit schwer zu vermeidenden Restemission zum einen umfassender, zum anderen auch kosten- und energie günstiger als die nachträgliche Abscheidung und Speicherung. Der CCS-Einsatz sollte daher anhand nachfolgender Prioritäten (und Einschränkungen) reguliert werden:

1. Abscheidung prozessbedingter Restemissionen an industriellen Punktquellen (bspw. bei der Herstellung von Zement und Kalk).
2. Abscheidung via Direct Air Capture (DAC) sofern ausreichend Erneuerbare Energie zur Verfügung steht, d.h. mehr als zur Vermeidung bisheriger Brennstoffemissionen benötigt wird.
3. Limitierte Integration von Bioenergie mit CCS (BECCS) in Abhängigkeit verfügbarer Flächen ohne Landnutzungskonflikte bzgl. ernährungstechnischer Nutzung und ökologischer Vielfalt.

Der perspektivische Einsatz von CCS im Kontext fossiler Energiebereitstellung birgt das Risiko von Lock-Ins und droht durch Verschiebung von politischem und finanziellem Kapital die Dekarbonisierung zu verzögern. Grundsätzlich ist zwar denkbar, dass bspw. Gaskraftwerke die benötigte Energie für CCS selbst bereitstellen, allerdings werden dann umso größere Kapazitäten für die angedachte Übergangslösung benötigt, wobei abseits der nachgelagerten (und ggf. unvollständigen) Abscheidung auch die Vorkettenemissionen zu beachten sind. CCS für Brennstoffemissionen ist daher kritisch zu bewerten, erst recht, wenn die bislang hohen Risiken von CCS-Projekten einbezogen werden.

Wir ersuchen das Ministerium um Revision in Bezug auf folgende Punkte:

- Eine undefinierte Verminderung von Emissionen in Bezug auf CCU (§4 Absatz 5 Satz 3 neu) ist nicht ausreichend restriktiv. Hier sollte die Gesamtbetrachtung des rohstofflichen Lebenszyklus aufgegriffen werden, um atmosphärische Freisetzung auch nachträglich auszuschließen.
- Statt einer generellen Anschlussfähigkeit (§3 Absatz 6a neu) sollte der Fokus beim Transportnetz auf industriellen Punktquellen liegen (sowie perspektivisch auf punktuellen DAC-Projekten). Dadurch können die Dimensionen des benötigten Transportnetzes begrenzt und Ressourcen eingespart werden.
- Transport und Speicherung von CO<sub>2</sub> aus Verbrennung fossiler Energieträger sollten grundsätzlich ausgeschlossen werden, da es sich dabei nicht um schwer zu vermeidende Restemissionen handelt.

**Kontakt:** Johann Stöcker, [johann.stoecker@germanzero.de](mailto:johann.stoecker@germanzero.de), 01590 6169 869